

Naturschutz und Klettersport

Rechtliche Situation des Klettersports in Nordrhein-Westfalen

Verfassungsrechtliches Verhältnis von Sport und Umweltschutz

Ein ausdrückliches Recht auf Sportausübung ist dem Grundgesetz fremd. Auch sind im Grundgesetz keine sportspezifischen Staatsaufgabenbestimmungen, geschriebene Kompetenzen oder institutionelle Gewährleistungen enthalten. Gleichwohl wird man aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit - die Berechtigung der einzelnen Bürgerin/des einzelnen Bürgers sich sportlich zu betätigen, herleiten können. Das Recht dem Klettersport nachzugehen wird hiervon mit umfaßt. Eine besondere Privilegierung oder Heraushebung des Klettersports gegenüber anderen Belangen oder Interessen ist nicht gegeben.

Selbstverständlich hat der Sport als solcher eine beträchtliche Bedeutung für Staat und Gemeinwesen. Diese leitet sich aus der sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Funktion des Sports her. Diese Bedeutungszuweisung knüpft jedoch an sog. Volks- und Breitensportarten wie etwa dem Fußball- oder dem Wandersport an, die, da man diese in für die soziale Interaktion bedeutsamen Großgruppenstrukturen betreibt, neben der gesundheitlichen in hohem Maße eine soziale Funktion haben und denen auch in kultureller eine große Bedeutung zukommt.

Anders gelagert ist jedoch der Sachverhalt in Bezug auf das Felsklettern, wie es in Nordrhein-Westfalen betrieben werden kann. Sicherlich wird man der Natursportart Felsklettern die gesundheitliche Funktion nicht absprechen können. Die soziale Funktion ist hingegen mit derjenigen der Breitensportarten nicht vergleichbar.

Dies bedeutet, daß das Felsklettern im wesentlichen der Verwirklichung von Individualinteressen und - im Gegensatz zu anderen Sportarten - nur am Rande dem öffentlichen Interesse dient bzw. im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber durch die mit Wirkung zum 27.10.1994 vollzogene Verankerung des Staatsziels Umweltschutz in § 20 a Grundgesetz deutlich zum Ausdruck gebracht, welcher hohe Rang dem Schutz der Natur bzw. dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beizumessen ist. Der Gesetzgeber will durch die Einführung von Art. 20 a GG die Ökologisierung der Rechtsordnung vorantreiben. Aus Art. 20 a GG resultiert die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die natürliche Umwelt zu erhalten bzw. wiederherzustellen, insbesondere den

Eingriffen von Privatpersonen in die Umwelt entgegenzutreten. Hierbei sind nicht nur konkrete Gefahren für die Umwelt abzuwehren. Vielmehr ist dem Entstehen von Umweltbelastungen auch umfassend vorzubeugen. Da sich der kletternde Mensch überwiegend im Naturraum aufhält und das Klettern nachweislich zum Entstehen von Umweltbelastungen beitragen kann, gilt dies natürlich auch für diesen Sport.

Zwar ist seit dem 24.11.1992 in Art. 18 Abs.3 der Landesverfassung Nordrhein-

Westfalen eine Staatszielbestimmung Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport verankert - dem Land und den Gemeinden kommt demnach die Verpflichtung zu, den Sport zu pflegen und zu fördern - diese landesverfassungsrechtliche Regelung ist jedoch gegenüber der grundgesetzlichen Regelung als nachrangig anzusehen. Art. 18 Abs.3 Landesverfassung NW vermag nicht Art. 20 a Grundgesetz in dessen Reichweite und Bedeutungsgehalt einzuschränken.

Davon abgesehen ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, daß aus der Landesverfassung lediglich der Auftrag an Land und Gemeinden resultiert, den Sport personell, finanziell und sächlich zu unterstützen sowie dafür Sorge zu tragen, daß auch im übrigen die Voraussetzungen dafür geschaffen bzw. erhalten werden, daß die Sportausübung grundsätzlich möglich ist. Hierbei ist zu beachten, daß der Landesverfassungsgeber bei der Einfügung des Art. 18 Abs.3 LVerf. NW im wesentlichen die Förderung und Pflege des sog. Volks-, Breiten- und Hochschulsports, und hier vornehmlich die anlagegebundenen sportlichen Aktivitäten, aufgrund deren beträchtlicher Bedeutung für Staat und Gemeinwesen im Auge hatten.

Naturschutzrechtliche und waldrechtliche Bestimmungen

Der steigenden Zahl der Kletterer und Klettererinnen steht - sofern sie ihren Sport an natürlichen Felsbildungen ausüben - nur ein begrenztes, nicht vermehrbares naturräumliches Potential gegenüber. Dies stellt den Naturschutz in zunehmenden Maße vor die Aufgabe der Lenkung und Begrenzung dieser Aktivitäten. Der Schutz von Natur und Umwelt kann nur gewährleistet werden, wenn der Ausübung des Klettersports dort, wo es nötig ist, begründete Grenzen gesetzt werden. Hierbei darf nicht außer acht bleiben, daß dem Individualinteresse der/des Felskletterer/-kletterers nicht lediglich das Erfordernis gegenübersteht, die Umwelt und ihre belebten und unbelebten Bestandteile um ihrer selbst willen zu schützen, sondern daß der Schutz der Umwelt auch erforderlich ist, um diese als Gesamtheit von für die Bevölkerung überlebensnotwendigen Ressourcen sowie auch als Erholungsraum für die Bevölkerung zu schützen.

Die Befugnis zur Grenzziehung ergibt sich hierbei unmittelbar aus dem Grundgesetz sowie einfachgesetzlichen Regelungen. Reichweite und Umfang der dem Klettersport zulässigerweise gesetzten Schranken sind im wesentlichen in den einschlägigen naturschutzrechtlichen und wald- bzw. forstrechtlichen Bestimmungen konkretisiert.

Naturschutzrechtliche Schranken für die Ausübung des Klettersports

Der Bundesgesetzgeber hat in der Rahmenvorschrift des § 27 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die grundsätzliche Befugnis der einzelnen Bürgerin bzw. des einzelnen Bürgers vorgegeben, die Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung zu betreten. Zur Flur zählen alle Flächen in der freien Landschaft außerhalb des Wassers. Gemäß § 27 Abs. 2 BNatSchG kommt den Bundesländern die Aufgabe zu, dieses Recht aus Naturschutzgründen zu konkretisieren bzw. einzuschränken.

Nordrhein-Westfalen ist diesem Regelungsauftrag durch Erlaß des § 49 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NW) nachgekommen. Bereits aus dem Wortlaut des § 49 Abs. 1 LG NW ergibt sich die Relativierung der grundsätzlich eingeräumten Betretungsbefugnis, da "... das Betreten..." nur gestattet ist "... soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben." Diese können der Betretungsbefugnis, die letztlich in dem Recht auf Erholung in Natur und Landschaft wurzelt, Grenzen setzen.

Als naturschutzrechtliches Ziel unterliegt die Erholungssicherung damit gesetzesimmanenten Schranken. Zum einen sind die Erholungsinteressen des Menschen Teil seiner natürlichen Lebensgrundlagen. Zum anderen zielt das Naturschutzrecht auf die nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen wie als Voraussetzung für seine Erholung. Diese Gesichtspunkte lassen die menschlichen Erholung nur insoweit als Naturschutzziel zu, als sie die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen nicht beeinträchtigt. Von der Betretungsbefugnis sind damit nur schonende Formen des

Aufenthalts und der Betätigung in der freien Landschaft gedeckt. Erholungsvorsorge eröffnet zwar die Möglichkeit zu Erholung *durch* Natur und Landschaft. Ein grundsätzliches Recht auf Erholung *in* Natur und Landschaft läßt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Die Kletterorganisationen gehen davon aus, daß eine naturverträgliche Ausübung des Sports möglich ist und damit keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden. Die Naturschutzverbände stehen hingegen auf dem Standpunkt, daß auch eine unter strengen Vorgaben und Auflagen ausgeübte klettersportliche Nutzung an natürlichen Felsen immer eine Beeinträchtigung darstellt.

Die grundsätzlich eingeräumte Betretungsbefugnis und damit auch der Klettersport sind damit immer dann zulässigerweise eingeschränkt, wenn das Gebiet oder der Teil von Natur und Landschaft dessen Betretung angestrebt wird bzw. dort vorkommende Tiere oder Pflanzen oder dort befindliche Biotope, einem besonderen Schutzregime unterliegen. Darüber hinaus gilt dies grundsätzlich auch dann, wenn die beabsichtigte Aktivität nicht mit dem Grundsatz schonenden Aufenthalts und schonender Betätigung zu vereinbaren ist, denn dem Naturschutzrecht ist grundsätzlich eine enge Vorstellung von der Erholung in Natur und Landschaft eigen.

Zulässigkeit des Felskletterns im Bereich von Naturschutzgebieten

Dieser besondere Schutzstatus ist beispielsweise dann gegeben, wenn das fragliche Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden ist oder als solches ausgewiesen werden soll und diesbezüglich eine Veränderungssperre verhängt wurde.

In einem Naturschutzgebiet besteht nach § 13 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 20 LG NW sowie der gemäß § 42 a LG NW zu erlassenden Schutzverordnung bzw. i.V.m. § 16 LG NW grundsätzlich ein absolutes Veränderungsverbot. Untersagt sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes führen.

Das Felsklettern ist in der Regel aufgrund seiner Auswirkungen und Folgen als Handlung in diesem Sinne anzusehen. In Naturschutzgebieten ist die Ausübung des Klettersports nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnung daher unzulässig oder nur beschränkt möglich. Insoweit stehen auch rigide, den Klettersport ganz oder weitgehend untersagende Schutzverordnungen im Einklang mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Rechten der einzelnen Felsklettererin/des einzelnen Felskletterers. Es steht durchaus im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn im Rahmen einer von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Abwägungsentscheidung dem öffentlichen Interesses an der Ausweisung eines Naturschutzgebietes gegenüber den Individualinteressen der Klettererinnen und Kletterer der Vorrang eingeräumt wird.

Konsequenz aus den engen gesetzlichen Vorgaben ist, daß der Klettersport nur dann an natürlichen Felsen zugelassen werden darf, wenn er *nachweislich* zu keiner Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich wäre. D. h., vor der Zulassung einer Klettersportnutzung ist der Nachweis der Unbedenklichkeit zu erbringen. In Zweifelsfällen ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden.

Zulässigkeit des Felskletterns im Bereich von gemäß § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotopen

Gemäß § 20 c BNatSchG i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 3 LG NW sind offene bzw. natürliche Felsbildungen dem Schutzbereich des § 62 LG NW unterstellt. Der hierdurch vermittelte Schutz wirkt als gesetzlicher Biotopschutz unmittelbar, ohne daß es eines weiteren behördlichen Aktes bedürfte.

Nach der Regelung des gesetzlichen Biotopschutzes sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, grundsätzlich verboten. Dies gilt ausdrücklich nicht nur für den Schutz des Bestandes, sondern schließt die Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope mit ein (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Somit ist die Ausübung des Klettersports an natürlichen Felsformationen durch § 20 c BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW ebenfalls nur dann zulassungsfähig, wenn sie *nachweislich* zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops führt. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf der Fels nur im Ausnahme- und Einzelfall zum Klettern freigegeben werden. Dies allerdings nur, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist dann nach § 62 Abs. 2 LG NW zu einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.

Zulässigkeit des Felskletterns in weiteren Schutzgebieten

Auch für den Fall, daß eine Felsformation nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 22 LG NW sowie der Schutzverordnung gemäß § 42 a LG NW bzw. i.V.m. § 16 LG NW als **Naturdenkmal** ausgewiesen ist bzw. ausgewiesen werden soll und diesbezüglich eine Veränderungssperre verhängt wurde, ist nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Erfordernisse die Beschränkung oder auch die völlige Untersagung des Felskletterns zulässig. Gleiches gilt für den Fall, daß eine Felsformation nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 23 LG NW sowie der Schutzverordnung gemäß § 42 a LG NW bzw. i.V.m. § 16 LG NW als **geschützter Landschaftsbestandteil** oder nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 21 LG NW sowie der Schutzverordnung gemäß § 42 a LG NW bzw. i.V.m. § 16 LG NW als **Landschaftsschutzgebiet** ausgewiesen worden ist oder ausgewiesen werden soll. In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 21 LG NW sowie der nach § 42 a LG NW zu erlassenden Schutzverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Schutzzweck der Festsetzung umfaßt auch die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Sofern der Klettersport diesem Zweck zuwiderläuft, ist sowohl die Beschränkung als auch die völlige Untersagung des Felskletterns zulässig.

Zwar enthält das LG NW in seinem § 43 eine Bestimmung über die Ausweisung von **Nationalparks**. Da es jedoch im Landesbereich Nordrhein-Westfalens keine Nationalparke gibt, sind diesbezügliche Ausführungen entbehrlich.

Da **Naturparke** keine eigenständige naturschutzrechtliche Schutzkategorie darstellen, der diesbezügliche Flächen- und Objektschutz wird insoweit über den Landschaftsplan oder über Schutzverordnungen vermittelt, sind auch insoweit diesbezügliche Ausführungen entbehrlich.

Zulässigkeit des Felskletterns im Bereich von gemäß § 64 LG NW gesetzlich geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Auch § 64 LG NW regelt die kletter-sportliche Nutzung der Felsen. Danach ist es generell verboten, Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen. Eine zeitliche oder räumliche Differenzierung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Zulässigkeit des Felskletterns im Lebensbereich geschützter Arten bzw. im Bereich schützenswerter Biotop im Sinne der FFH-Richtlinie der Europäischen Union

Ziel der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RiLi) ist es, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten einen Beitrag zur Bewahrung der Artenvielfalt in der Europäischen Union zu leisten. Die FFH-RiLi ist zwar bislang noch nicht in bundesdeutsches Recht umgesetzt, sie ist jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgrund des Ablaufs der Umsetzungsfrist und ihrer inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit unmittelbar geltendes Naturschutzrecht. Die Richtlinie zielt auf die Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ab. Nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RiLi besteht in den auszuweisenden besonderen Schutzgebieten ein

absolutes Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot. Gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-RiLi sind auch im Landesbereich Nordrhein-Westfalens vorzufindende Felsformationen bzw. die dort beheimateten Arten dem Schutzbereich der FFH-Richtlinie unterstellt.

Zulässigkeit des Felskletterns im Lebensbereich geschützter Arten im Sinne des BNatSchG und LG NW

Diesbezüglich ist insbesondere die Regelung des § 20 f BNatSchG anzuführen. § 20 f BNatSchG vermittelt einen äußerst weitgehenden Schutz derjenigen wildlebender Tiere und Pflanzen, die als besonders geschützte bzw. als vom Aussterben bedrohte Arten anzusehen sind.

§ 20 f Abs.1 BNatSchG sieht insoweit umfassende Schädigungs- und Störverbote vor. U.a. ist es verboten, wildlebende Tiere oder Standorte von Pflanzen der besonders geschützten oder vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen oder sonstige Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Die Hürde jenseits derer eine Schädigung oder Störung bejaht werden kann, ist hier besonders niedrig angesetzt. Auch an oder im Bereich von Felsformationen im Landesbereich Nordrhein-Westfalens sind besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten i.S. des § 20 f BNatSchG beheimatet. Den Felsklettererinnen und Felskletterern ist es daher grundsätzlich untersagt, dort der Ausübung dieses Sportes nachzugehen.

Befreiungsregelung gemäß § 69 LG NW

Gemäß der Regelung des § 69 Abs. 1 LG NW haben die Unteren Landschaftsbehörden die Möglichkeit, von den Geboten und Verboten des Landschaftsgesetzes NW, der auf Grund des Landschaftsgesetzes NW erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans auf Antrag Befreiungen zu erteilen.

Diese Möglichkeit ist den Unteren Landschaftsbehörden jedoch nur dann eröffnet, wenn die Durchführung der jeweiligen Vorschrift im jeweiligen Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und

die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erforderten.

Grundsätzlich ist es natürlich denkbar, daß sich die Beschränkung des Felskletterns durch diesbezügliche Regelungen den Betroffenen gegenüber als Härte darstellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, daß nicht jede Beschränkung der Verwirklichung individueller Wünsche und Vorstellungen aus objektiver Sicht als Härte im Sinne des Landschaftsgesetzes NW anzusehen ist. Doch auch wenn dies im Einzelfall der Fall sein sollte, so ist doch die Frage zu stellen, wann das Kriterium des Nichtbeabsichtigtseins erfüllt ist. Im Rahmen der von der zuständigen Behörde im Zuge des Verordnungsgebungsverfahrens vorzunehmenden Abwägung wird von dieser pflichtgemäß sehr wohl in Betracht gezogen, welche Auswirkungen die Festsetzungen der Verordnung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zeitigen. Natürlich ist der Behörde hier durchaus bewußt, daß die zum Schutz vorrangiger Belange vorzunehmende Beschränkung bzw. Untersagung des Felskletterns für die Betroffenen Klettererinnen und Kletterer gegebenenfalls eine Härte darstellt. Dies berücksichtigend und in Kauf nehmend wird gleichwohl die Verordnung erlassen, um den Anforderungen des Naturschutzrechts Genüge zu tun und den Schutz höherrangiger Interessen sicherzustellen. Hat der Normgeber jedoch die belastenden Umstände gesehen oder in Kauf genommen, so kann sogar eine unzumutbare Belastung nicht zu einer Befreiung führen.

Von daher wird das Kriterium des Nichtbeabsichtigtseins wenn überhaupt, dann nur in einzelnen Ausnahmefällen erfüllt sein. Die Regelung des § 69 Abs. 1, a, aa LG NW kann als Grundlage für die Ausübung des Klettersports somit nur schwerlich Relevanz entfalten.

Die Unteren Landschaftsbehörden sind grundsätzlich weder gehalten, noch verpflichtet, Befreiungen gemäß § 69 Abs. 1 LG NW zu erteilen. Sie haben nur grundsätzlich die Möglichkeit, diesbezüglichen Anträgen zu entsprechen.

Das selbe gilt in Bezug auf die Ausnahme-
regelung des § 62 Abs. 2 Satz 1 LG NW.
Überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die
Ausnahmen von den strikten Regelungen des
gesetzlichen Biotopschutz erforderlich machen
könnten, sind nicht ersichtlich.

Waldrechtliche Schranken für die Ausübung des Klettersports

Zwar unterliegen auch die in Waldgebieten
gelegenen, für die Ausübung des Fels-
kletterns in Betracht kommenden Felsform-
ationen in der Regel dem Schutzregime
naturschutzrechtlicher Bestimmungen. Gleich-
wohl können sich darüber hinaus auch aus
wald- bzw.- forstrechtlichen Regelungen
Schranken für das Praktizieren des Fels-
kletterns ergeben.

Gemäß § 14 BWaldG i.V.m. § 2 LG NW ist
zwar das Betreten des Waldes zum Zwecke der
Erholung grundsätzlich zulässig. Bereits aus
der Regelung des § 2 Abs. 3 LG NW ergibt
sich jedoch der allgemeine Grundsatz, daß die
Befugnis zur Betretung des Waldes dann ihre
Grenzen findet, wenn durch das Betreten die
Lebensgemeinschaft Wald gestört wird. Daß
dies durch das Felsklettern bzw. den Zustieg
zu den Felsen der Fall sein kann, liegt auf der
Hand. Überdies ist der Erholungsbegriff des
Bundeswald- respektive des Landesforst-
gesetzes NW demjenigen des Bundesnatur-
schutzgesetzes gleichgelagert. Insofern sind
auch im Wald nur "sanfte" Formen der Er-
holung zulässig. Diesbezüglich wird im
weiteren auf die vorstehenden Ausführungen
zu § 28 BNatSchG verwiesen. Schließlich
ergibt sich auch aus den §§ 3, 4 und 5 LG NW
die Befugnis, das Betretungsrecht aus
vielfältigen Gründen, insbesondere auch zum
Schutz der wildlebenden Tiere, einzu-
schränken.

Insofern kann auch auf der Grundlage der
vorgenannten wald- bzw. forstrechtlichen Be-
stimmungen die Ausübung des Felskletterns
beschränkt oder untersagt werden, sofern dies
aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.

Zusammenfassung

Somit bleibt festzuhalten, daß das Fels-
klettern im Bereich Nordrhein-Westfalens,
als eine überwiegend im Individual-
interesse ausgeübte Betätigung in hohem Maße
rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die
Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
haben immer dann den Vorrang vor den
Interessen der Felsklettererinnen und -kletterer,
wenn die Ausübung dieses Sports zu
Schädigungen oder Beeinträchtigungen von
Natur und Landschaft führt bzw. führen kann.
Das wird in aller Regel immer dann der Fall
sein, wenn es sich um ein Gebiet handelt, das
aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit einen
besonderen, in den einschlägigen rechtlichen
Regelungen wurzelnden Schutzstatus genießt.
Das Maß der Einschränkung der Interessen der
Felsklettererinnen und Felskletterer bestimmt
sich nach den jeweils gegebenen Naturschutz-
fordernissen. Hierbei ist im Naturschutz-
interesse auch eine völlige Untersagung der
Ausübung des Felskletterns rechtlich zulässig.

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen
(BUND-NW) e.V.
- Arbeitskreis "Freizeit, Sport, Tourismus" -

Anschrift:

August-Bebel-Str. 16-18
33602 Bielefeld
Tel./Fax: 0521 / 6 13 70

Text:

Daniel Burgholz, Dirk Jansen, Rolf Spittler

Verantwortlich:

Rolf Spittler

Januar 1998